

8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10119

erste Lesung

Zur Einbringung durch die Landesregierung hat auch hier Herr Minister Dr. Linssen die Rede zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 3)

Eine weitere Beratung ist heute nicht vorgesehen, sodass wir gleich zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates kommen, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/10119** an den **Kulturausschuss** zu **überweisen**. Darf ich hier die Zustimmung des Hauses feststellen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Die Überweisungsempfehlung ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

9 Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10134

zweite Lesung

Eine Debatte ist hierzu nicht vorgesehen, sodass wir unmittelbar zur Abstimmung kommen können.

Wer dem **Gesetzentwurf** aller vier Fraktionen **Drucksache 14/10134** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung **verabschiedet**.

Wir sind am Ende unserer heutigen Plenarsitzung.

Die **nächste Sitzung** findet statt am Mittwoch, 16. Dezember 2009, 10 Uhr.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Abend.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 20:45 Uhr

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 96 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

Anlage 3

Zu TOP 8 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) – zu Protokoll gegebene Rede

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister:

Das Schrifttum eines Landes ist ein wesentlicher Bestandteil seines kulturellen Erbes. Um eine vollständige Sammlung zu gewährleisten, werden Verleger und/oder Hersteller verpflichtet, die von ihnen verlegten Werke unentgeltlich an eine öffentlich zugängliche wissenschaftliche Bibliothek abzuliefern. Gleichzeitig wird die empfangende Bibliothek verpflichtet, die Pflichtexemplare zu erschließen, für die Nutzung zugänglich zu machen und dauerhaft zu bewahren. Vergleichbare Regelungen gibt es in allen Bundesländern und weltweit in allen Staaten, die sich als Kulturnation verstehen.

Das geltende Pflichtexemplargesetz soll um zunächst zwei Jahre verlängert werden. In diesem Zeitraum soll eine Novellierung vorbereitet werden, damit künftig nicht mehr nur gedruckte Schriften von der Ablieferungspflicht erfasst werden, sondern auch solche Werke, die nur noch in elektronischer Form im Internet veröffentlicht werden. Denn der Unterschied zwischen diesen sogenannten Netzpublikationen und den konventionell hergestellten Werken ist nicht inhaltlicher, sondern allein technischer Art.

Es gibt also eigentlich keinen Grund, Netzpublikationen von der Ablieferungspflicht auszunehmen. Die Ablieferung macht aber nur Sinn, wenn die empfangende Bibliothek die Werke auch aufbewahren und zugänglich machen kann. Für die Netzpublikationen sind dafür ganz neue Verfahren zu entwickeln. Die Arbeit daran ist bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, sodass die Novellierung jetzt noch nicht sinnvoll ist.

Die Landesregierung plädiert daher für eine Verlängerung um zwei Jahre, um eine solide Grundlage für die Novellierung vorbereiten zu können.

